



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 164 -

Jahrgang 2023	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 25.07.2023	Nr. 33
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für
das Haushaltsjahr 2023

- 169 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim **für das Jahr 2023**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 20.06.2023, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	279.044.813 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>275.579.125 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	3.465.688 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	7.626.369 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.593.496 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>18.822.021 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.228.525 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1) auf	3.602.156 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
- | | | |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf | 0 Euro | |
| verzinsten Kredite auf | 11.228.525 Euro | |
| zusammen auf | | 11.228.225 Euro |
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung dem Kreisausschuss übertragen.

1) Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 120.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 7.500.000 Euro
 - Kreiskrankenhaus Grünstadt 0 Euro
 - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 20.000 Euro
 -
- b) Kredite zur Liquiditätssicherung
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 500.000 Euro
 - Kreiskrankenhaus Grünstadt 5.000.000 Euro
 - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 1.000.000 Euro
- c) Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6 Kreisumlage

(1) Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Jahr 2023 auf 43,6 v. H. festgesetzt. Der Umlagesatz wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG progressiv für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl festgesetzt. Der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl wird um 10 v. H. erhöht; der Umlagesatz beträgt in der höchsten Progressionsstufe 130 v. H. des Eingangshebesatzes.

(2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 01. März, 01. Juni, 1. September und 01. Dezember des Haushaltsjahres zu entrichten.

Nachrichtlich: Das Umlagesoll beträgt	für das Haushaltsjahr 2021	72.960.589 Euro
	für das Haushaltsjahr 2022	73.065.778 Euro
	für das Haushaltsjahr 2023	76.199.955 Euro

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug –36.506.199,01 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt -34.615 TEuro und zum 31.12.2023 -31.150 TEuro.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

II.

Die Haushaltsverfügung der Aufsichts-und Dienstleistungsdirektion Trier erging mit folgenden Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 11.228.525 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinster Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 8.068.007,50 €² genehmigt.
In Höhe von 3.160.517,50 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
2. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 7.500.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Abfallwirtschaftsbetrieb (awb)** wird in voller Höhe genehmigt.
3. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 20.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/ Leiningerland (MVZGL)** wird in voller Höhe genehmigt.

² 50 % der nicht durch Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren gebundenen Investitionskreditermächtigungen.

4. Die unter der vorstehenden Nr. 1 bis 3 erteilten Genehmigungen ergehen mit der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO³** erfüllen.
5. Die dem Landkreis Bad Dürkheim im Haushaltsjahr 2023 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** oder der **Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit eine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
7. Für den Fall, dass entgegen der Haushaltsplanung 2023 der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in 2023 (auch nach Beschluss eines eventuellen Nachtragshaushaltes 2023) und in den Haushaltsfolgejahren nicht in allen Haushaltsjahren des Planungszeitraumes erzielt wird, ergehen meine erteilten Genehmigungen unter der Auflage, dass die nach dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 (Az.: "1144- 0004#2018/00'02-0 301 334) verlangten Finanzierungsmaßnahmen, welche nachhaltig sein und auf kommunalpolitischer Entscheidung beruhen müssen, von Ihnen unverzüglich nachzuholen, also nachträglich zu beschließen und umzusetzen sind.

³ Nach § 57 LKO gelten die §§ der GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

07.08.2023 – 15.08.2023

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, Zimmer B 307, während der Dienststunden öffentlich aus, eine Einsichtnahme ist jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter Telefonnummer 06322/961-1400 möglich.

Bad Dürkheim, den 24.07.2023
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Landrat

Wir weisen darauf hin, dass nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 16 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 27)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.